

Satzung

der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Recknitz-Boddenkette", der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

(2) Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach den Festlegungen der Verbandssatzung und des Schätzungsrahmens des Wasser- und Bodenverbandes ermittelt. Anlage 1 dieser Satzung beinhaltet die Gebührenhöhe. Die Anlage 1 ist den jeweiligen Änderungen der Beitragsklassen, Faktoren, Nutzungsartenfaktoren und Hebesätzen anzupassen. Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

(3) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen bei Eigentumswechsel werden auf den 1. Jan. des Folgejahres vorgenommen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Das Beitragsbuch enthält alle Flurstücke in Nutzungsarten aufgeteilt. Die Berechnung je Nutzungsart erfolgt durch Multiplikation der Grundstücksgröße (bzw. Teilfläche) mit dem Faktor, daraus ergibt sich die Grundbeitragseinheit. Nach Feststellung der Grundbeitragseinheit erfolgt die Verrechnung für die einzelnen Nutzungsarten, daraus ergibt sich die Beitragseinheit (BE). Diese Nutzungsartenfaktoren werden mit dem Hebesatz multipliziert, daraus ergibt sich die zu zahlende Gebühr.

Berechnungsformel: Grundstücksgröße x Faktor = Grundbeitragseinheit (GBE)
Bereinigung der Grundbeitragseinheit durch Berücksichtigung des Nutzungsartenfaktors = Beitragseinheit (BE)
Beitragseinheit x Hebesatz = zu zahlende Gebühr

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in Anlage 1 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden. Die Fälligkeit ist in dem allgemeinen Bescheid enthalten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Gebühr nach der Verbandssatzung und nach dem Schätzungsrahmen des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes:

Wasser- und Bodenverband: „Recknitz-Boddenkette“:

Beitragsklasse: 5
Faktor: 2
Hebesatz: 6,16 €/BE für die Gewässerunterhaltung

Nutzungsartenfaktor 1 bei:

1. Ackerland
2. Grünland
3. Gartenland
4. Erholungsflächen (Park- und Grünanlagen)
5. Sonstige Flächen

Nutzungsartenfaktor 0,5 bei:

1. Heideflächen
2. Unland
3. Moor
4. Wald
5. Deich

Nutzungsartenfaktor 4 bei:

1. Verkehrsflächen
2. Betriebsflächen

Nutzungsartenfaktor 6 bei:

Gebäude- und Freiflächen